

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) und des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert am 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Altenstadt in der Sitzung am 05.12.2025 folgende

## 10. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG [WVS]

beschlossen:

### § 1

§ 26, Absatz 3, „Benutzungsgebühren“ erhält folgende Neufassung:

- (3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,87 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### § 2

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz (KAG) zum 01.01.2026 in Kraft.

Altenstadt, den 15.12.2025



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altenstadt



- Dominic Imhof -  
Bürgermeister

### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevorstellung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

63674 Altenstadt, den 15.12.2025



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altenstadt



- Dominic Imhof -  
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Auf die 10. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Altenstadt wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Altenstadt "Kreis-Anzeiger" in der Ausgabe vom 20.12.2025 als Bekanntmachungshinweis hingewiesen.

63674 Altenstadt, den 20.12.2025



(Siegel)

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altenstadt

- Dominic Imhof -  
Bürgermeister